

Kleine Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **22 (1915)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Bücherschau

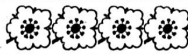


Meyers Handlexikon des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich veränderte und neubearbeitete Auflage. Annähernd 100,000 Artikel und Verweisungen auf 1600 Seiten Text mit 1220 Abbildungen auf 80 Illustrationstafeln (davon 7 Farbendrucktafeln), 32 Haupt- und 40 Nebenkarten, 35 selbständigen Textbeilagen und 30 statistischen Übersichten. In Halbleder gebunden, 2 Bände zu je 11 Mark oder 1 Band zu 20 Mark. Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Ein vorzügliches Nachschlagebuch, kurzgefaßt, klar und allgemeinverständlich, erschöpfend, übersichtlich, modern, unparteiisch und anschaulich ist die neue Auflage von „Meyers Handlexikon“, in dem Literatur und Kunst, Politik und Volkswirtschaft, Naturkunde und Technik, kurz alle Wissensgebiete berücksichtigt sind. Auch die im täglichen Leben vorkommenden und im Weltverkehr üblich gewordenen Fach- und Kunstausdrücke, Fremdwörter mit Aussprache- und Betonungsbezeichnung und Abkürzungen sind aufgenommen. Durch eine übersichtliche Anordnung der einzelnen Gegenstände, bei der das zu einem einheitlichen Thema Gehörige in systematisch gegliederten Übersichtsartikeln zusammengestellt und alles zum Verständnis Notwendige jeweils an derselben Stelle vereint wurde, konnte das Dargebotene wirklich erschöpfend gestaltet werden. Alle Angaben entsprechen dem neuesten Stande der Dinge und die Behandlung des Stoffes ist durchaus objektiv. Dem wichtigen Erfordernis der größtmöglichen Anschaulichkeit dienen zahlreiche tabellarische Übersichten, Karten und die bildliche Darstellung. Mit Sicherheit erteilt „Meyers Handlexikon“ in allen Fällen des Zweifels die richtige Auskunft und gewährleistet vor allem ein schnelles Zurechtfinden. Die Ausstattung ist gediegen und geschmackvoll, die Schrift klar, das Papier holzfrei und damit vor dem Vergilben geschützt. Der Einband ist dauerhaft und gefällig.



Kleine Mitteilungen



Basel. Wie man den „Basler Nachrichten“ mitteilt, hat die Firma J. R. Geigy, Aktiengesellschaft, Anilinfarben und Extraktfabrik, ihr hundertundfünfzigjähriges Jubiläum gefeiert. Anlässlich des Jubiläums hat die Firma ihren Beamten und Arbeitern mitgeteilt, daß sie zur Feier des Jubiläums einen im Laufe der Jahre geäußerten Fonds zur Ausrichtung von Alterspensionen zur Verfügung stelle und zwar von Fr. 400,000 für die Beamten und von Fr. 700,000 für die Arbeiter.

Britische Industriemesse. Die Britische Industriemesse wird, wie das Britische Generalkonsulat in Zürich mitteilt, nunmehr definitiv in den Tagen vom 10. bis 21. Mai d. J. in London abgehalten werden. Organisator ist das Board of Trade selbst, so daß jede private Erwerbsausnützung ausgeschlossen ist. Der in der großen Agricultur Hall bereits vermietete Ausstellungsraum beträgt 100,000 Quadratfuß. Die Zahl der britischen Fabriken, die daselbst Muster ausstellen werden und durch ihre Chefs zur Entgegennahme von Bestellungen persönlich vertreten sein werden, übersteigt bereits 500, wovon 141 auf die Bureauartikelbranche, 105 auf die Spielwarenbranche, 92 auf die verschiedenen keramischen Zweige, 83 auf metallene Haushaltsartikel und Messerwaren und 84 auf die Galanteriewarenbranche entfallen. Es wird besonders bemerkt, daß keinerlei Waren von Wiederverkäufern, sondern ausschließlich von Fabrikanten ausgestellt werden.

Aus der Schweiz haben sich bereits die Chefs einer Anzahl bedeutender Firmen angemeldet. Die Handelsabteilung des britischen Generalkonsulats in Zürich vermittelt für schweizerische Besucher die Eintrittskarten, ferner wird ein renommiertes Reisebureau den zugelassenen Besuchern eine kollektive verbilligte Reisegelegenheit vermitteln.

Frankreichs Verbot wirtschaftlicher Beziehungen mit Angehörigen einer feindlichen Macht. Es ist den Franzosen verboten, geschäftliche Beziehungen mit Deutschland und Österreich zu unterhalten.

Die Strafbestimmungen des am 4. April dieses Jahres veröffentlichten Gesetzes lauten:

Senat und Deputierten-Kammer haben folgendes Gesetz angenommen und der Präsident der Republik hat dasselbe veröffentlicht:

Art. 1. Wer, den Verfügungen zuwiderhandelnd, direkt oder indirekt mit einem Angehörigen einer feindlichen Macht, oder einer Person welche auf feindlichem Territorium ansässig ist, bezw. einem Agenten dieser Person, ein Geschäft oder einen Vertrag irgend welcher Art abschließt, bezw. versucht abzuschließen, wird mit Gefängnis von 1 bis 5 Jahren und einer Geldbuße von Fr. 500—20,000 oder einer dieser Strafen bestraft.

Als Mitschuldige werden betrachtet Agenten, Vertreter, Versicherungs-Agenten, Fuhrleute, Reeder, die von dem Ursprung und der Bestimmung der Ware bezw. des in Frage kommenden Objektes des Geschäftes oder des Vertrages Kenntnis hatten, oder auf irgend eine Weise an dem Handel teilgenommen haben.

Die Gerichtshöfe können die Beschlagnahme der Ware oder der Wertobjekte sowie der Pferde, Wagen, Schiffe und anderer Objekte, die beim Transport behilflich waren, verfügen.

Art. 2. Der gleichen Strafe unterliegen diejenigen, welche den Angehörigen einer feindlichen Macht gehörende Güter, die unter Sequester gestellt wurden, bei Seite schaffen oder verheimlichen.

Art. 3. Obige Strafurteile ziehen Einstellung in den bürgerlichen Rechten, gemäß Art. 42 des Strafgesetzbuches, während 10 Jahren nach sich.

Art. 5. Dieses Gesetz kommt zur Anwendung in Algerien, den französischen Kolonien und Protektoraten und tritt nach jetzt erfolgter Annahme durch den Senat und die Kammer als Staatsgesetz in Kraft.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien

Atlas zum Kriegsschauplatz 1914/15. 18 Kartenblätter mit 26 Haupt- und 18 Nebenkarten aus Meyers Konversations-Lexikon. In Umschlag zusammengeheftet 1 Mark 50 Pfennig

Der Ausbruch des Weltkrieges 1914/15 in amtlichen Urkunden. In Umschlag 20 Pfennig

Kriegsgebichte 1914. Gesammelt von Eugen Wolke. In Umschlag 75 Pfennig

Duden, Rechtschreibung d. deutschen Sprache und der Fremdwörter. Nach den für Deutschland, Österreich und die Schweiz gültigen amtlichen Regeln. Neunte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. In Leinen gebunden 2 Mark 50 Pfennig

Meyers Geographischer Handatlas. 121 Haupt- und 128 Nebenkarten nebst 5 Textbeilagen und Namenregister. Vierte Auflage. In Leinen gebunden 15 Mark

Meyers Handlexikon des allgem. Wissens. Sechste Auflage. Annähernd 100,000 Artikel und Verweisungen auf 1612 Seiten Text mit 1220 Abbildungen auf 80 Illustrationstafeln (davon 7 Farbendrucktafeln), 32 Haupt- und 40 Nebenkarten, 35 selbständigen Textbeilagen und 30 statistischen Übersichten. 2 Bände in Halbleder gebunden 22 Mark oder in 1 Halblederband gebunden 20 Mark

Seidenbranche.

Tüchtiger, 24 Jahre alter Schweizer mit guter allgemeiner Bildung (Maturität), Absolvent der Zürcher Seidenwebschule, als früherer Disponent mit sämtlichen Arbeiten der Seidenfabrikation völlig vertraut, sucht gestützt auf prima Zeugnisse Stelle als

Korrespondent, Verkäufer oder Disponent

in Weberei oder Engros-Seidenhaus. — Gefl. Offerten erbeten unter Chiffre **R. S. 1393** an die Expedition des Blattes.

Export nach Rumänien

In Rumänien vorzüglich eingeführter, junger Mann, der über hinreichende Mittel verfügt, wünscht die **Vertretung bezw. den Allein-Verkauf einiger erstklassiger Textil-Häuser.**

Betreffender verpflichtet sich, alle Lieferungen an seine Kommitenten per Kassa vor Warenabgang zu begleichen.

Gefl. Offerten sind unter Chiffre **Export Z. R. 1917** an die Annoncen-Expedition **Rudolf Mosse, Zürich, Limmatquai 34**, erbeten.